

VERSICHERUNGEN & GESUNDHEIT

INFORMATIONEN FÜR
INTERNATIONALE STUDIERENDE
AN DER GOETHE-UNIVERSITÄT

INHALT

01

Krankenversicherung für Studierende³

02

Versicherungen durch die Universität
und das Studentenwerk 7

03

Private Versicherungsanbieter für
internationale Studierende 8

04

Gesundheit 9

Goethe-Universität Frankfurt am Main
Campus Westend
PEG-Gebäude Postfach 3
Theodor-W.-Adorno-Platz 6
60323 Frankfurt am Main

international@uni-frankfurt.de
Tel. 069/798-3838.

Alle Angaben ohne Gewähr!
Stand: Juni 2021

01 KRANKENVERSICHERUNG FÜR STUDIERENDE

Eine Krankenversicherung ist Pflicht für alle Studierenden unter 30 Jahren, die an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind (einschließlich Pflegeversicherung). Das heißt, Sie können sich nur immatrikulieren, wenn Sie einen Versicherungsnachweis vorlegen. Eine Reisekrankenversicherung ist für ein Studium in Deutschland nicht ausreichend!

REICHT DIE GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG AUS DEM HEIMATLAND AUS? STUDIERENDE AUS NICHT-EU-LÄNDERN:

Gibt es zwischen Deutschland und Ihrem Heimatland ein Sozialversicherungsabkommen?

Dann kann Ihre Versicherung in Deutschland anerkannt werden. Sie müssen dafür zu einer deutschen Krankenkasse gehen, die prüft ob der Versicherungsschutz ausreichend ist und sie ihn anerkennen kann. Fragen Sie vorher bei Ihrer Heimatkrankenkasse nach einem Versicherungsnachweis für Deutschland.

Eine Liste der bestehenden Abkommen finden Sie hier:

www.dvka.de/de/informationen/rechtsquellen/f_bilaterales_abkommen/bilaterales_abkommen.html

Tipp: Klären Sie in jedem Fall vor Ihrer Einreise ab, welche Leistungen Sie in Deutschland in Anspruch nehmen können. Wenn nicht alle üblichen Kosten oder Behandlungen abgedeckt werden, sollten Sie darüber nachdenken, sich stattdessen bei einer deutschen Krankenkasse zu versichern. (siehe unten)

STUDIERENDE AUS DER EU SOWIE DER SCHWEIZ, LIECHTENSTEIN, NORWEGEN UND ISLAND (EWR):

Grundsätzlich besteht für diese Studierenden die Versicherung aus ihrem Heimatland auch in Deutschland fort, der Versicherungsschutz muss lediglich von einer deutschen Krankenkasse anerkannt werden. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für gesetzlich Versicherte in Deutschland mit den entsprechenden Leistungen und Kosten. Diese können sich von denen in Ihrem Heimatland unterscheiden.

Sie benötigen dafür eine EHIC-Karte („European Health Insurance Card“) aus Ihrem Heimatland, die Sie bei der Immatrikulation vorlegen müssen. Die EHIC-Karte wird von den gesetzlichen Krankenkassen ausgestellt.

Sie können bei einer gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland auch eine Leistungsaushilfe beantragen. Das bedeutet, Sie erhalten eine Karte, die wie eine deutsche Versichertenkarte verwendet werden kann.

Klären Sie eventuelle Fragen am besten mit Ihrer Versicherung zu Hause, bevor Sie nach Deutschland kommen.

WICHTIG: Studierende aus den EU- und EWR-Staaten, die in Deutschland neben dem Studium Geld verdienen, müssen sich in Deutschland als Studierende versichern. (Dies gilt schon ab 1,- Euro Lohn)

WIE KANN ICH MICH IN DEUTSCHLAND BEI EINER KRANKENKASSE VERSICHERN?

In Deutschland gibt es zwei Arten von Krankenversicherungen: die gesetzlichen Krankenversicherungen und die privaten Krankenversicherungen. Die meisten Menschen in Deutschland sind gesetzlich krankenversichert. Private Krankenversicherungen sind in der Regel teurer und bilden die Ausnahme.

GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG(GKV)

Generell ist die gesetzliche Krankenversicherung für Studierende günstiger als die private Krankenversicherung. Studierende zahlen für Kranken- und Pflegeversicherung inkl. individuellem Beitrag zur jeweiligen Krankenkasse rund 110 EUR/Monat. Normalerweise gilt dieser Beitrag bis zum 30. Lebensjahr. Man kann die Krankenversicherung bei jeder gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland abschließen. Sie bekommen eine Versichertenkarte, die Sie bei Arztbesuchen vorlegen müssen. Die Leistungen und Schwerpunkte der Krankenkassen können sich unterscheiden.

Vergleiche der verschiedenen Kassen finden Sie hier: www.gesetzlichekrankenassen.de

Wenn Sie eine Krankenversicherung abschließen möchten, brauchen Sie:

- Pass bzw. Personalausweis
- Meldebescheinigung des Wohnortes (nicht zwingend notwendig)
- Nachweis über die vorläufige Immatrikulation (Semesterunterlagen)
- Eine deutsche Bankverbindung oder eine IBAN-Nummer (nicht zwingend notwendig bei einer Vorauszahlung)
- Ein Passbild (Wichtig!)

Wer bei Studienbeginn bereits älter als 30 Jahre ist, kann sich nur privat versichern. Wer während seiner Studienzeit in Deutschland das 30. Lebensjahr überschreitet, kann die gesetzliche Versicherung mit höherem Beitrag freiwillig weiterführen, sofern die jeweilige Versicherung dies anbietet. In Ausnahmefällen kann auch weiterhin ein vergünstigter Tarif gewährt werden. Nähere Informationen dazu bekommen Sie bei der jeweiligen Krankenkasse.

Sind Sie zu Beginn Ihres Studiums privat versichert, haben Sie 3 Monate Zeit, um sich von der eintretenden Versicherungspflicht nach §5 Abs. (1), Nr. 9 SGB V befreien zu lassen (§8 SGB V). Die Befreiung ist für Ihr Studium unwiderruflich.

Familienversicherung (nur möglich, wenn die Eltern oder der*die Ehepartner*in bei einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland versichert sind): Studierende können sich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres über ihre Eltern unentgeltlich mitversichern lassen, wenn ihr regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen nicht höher als 470 EUR/Monat (Stand 2021), bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) 450 EUR/Monat ist. In der Familienversicherung über Ihre*en Ehepartner*in gibt es keine Altersgrenze.

PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG

Bis zum 30. Lebensjahr ist eine private Krankenversicherung für Studierende nur in Ausnahmefällen möglich – es muss ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht innerhalb von drei Monaten nach erstmaligem Studienbeginn in Deutschland bei einer der gesetzlichen Krankenkassen gestellt werden.

Bei einer privaten Krankenkasse zahlen Sie in der Regel die Kosten für Arztbesuche und Medikamente selbst und reichen dann die Rechnung an die Krankenkasse weiter. Die Leistungen der privaten Krankenkasse müssen während der Versicherungspflicht mindestens denen der gesetzlichen Versicherung entsprechen („Vollversicherung“).

Achtung: Wenn Sie sich für eine private Krankenversicherung entscheiden, können Sie während ihres Studiums nur noch in Ausnahmefällen in eine gesetzliche Krankenkasse aufgenommen werden!

Private Krankenversicherung im Heimatland (keine Reiseversicherung!): Sie können abklären, ob diese in Deutschland anerkannt wird. Wenn ja, brauchen Sie für Ihre Immatrikulation eine Bestätigung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Bitte beachten Sie: eine Reiseversicherung zählt nicht als private Krankenversicherung! Außerdem werden Privatversicherungen mit Beschränkungen in der Regel nicht als ausreichend anerkannt.

Nach dem Ende der Versicherungspflicht für Studierende können besondere Angebote der privaten Versicherungen genutzt werden, die günstiger sind als die gesetzliche Krankenversicherung, die z.B. aber nur die nötigsten Gesundheitsbehandlungen bei Krankenhausaufenthalten, Operationen, Zahnschmerzen etc. abdecken

Hinweis: Wenn Sie sich gesetzlich oder privat in Deutschland versichern möchten, ist dies in der Regel erst möglich, wenn Sie eine Adresse in Deutschland und eine deutsche Bankverbindung haben. Meistens schließen Studierende kurz nach ihrer Einreise in Deutschland eine Versicherung für das Studium ab.

BESONDERE VERSICHERUNGSFÄLLE

VERSICHERUNG UND JOBBEN IM STUDIUM

Grundsätzlich können Studierende während ihres Studiums einen Minijob mit einem regelmäßigen monatlichen Entgelt von nicht mehr als 450 EUR, kurzfristig (max. 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage) oder in den Semesterferien auch mehr ausüben. Verdienen Sie mehr als 450 EUR im Monat müssen Sie Beiträge für die Sozialversicherungen zahlen.

Die studentische Krankenversicherung besteht weiter, wenn Sie während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten. Arbeiten Sie mehr als 20 Stunden in der Woche, müssen Sie sich als Arbeitnehmer*in mit grundsätzlich höheren Beiträgen versichern. In der vorlesungsfreien Zeit dürfen Sie in der Regel auch als „Werkstudent*in“ mehr als 20 Stunden arbeiten.

Zu den genauen Regelungen fragen Sie bitte bei Ihrer Krankenkasse oder Ihrem/Ihrer Arbeitgeber*in nach.

KRANKENVERSICHERUNG WÄHREND DER STUDIENVORBEREITUNG UND DEM STUDIENKOLLEG

Wer in Deutschland an einem studienvorbereitenden Sprachkurs teilnimmt, kann sich nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichern, da keine Versicherungspflicht entsteht. Sie können sich nur privat versichern und das auch unterhalb des Umfangs einer gesetzlichen Versicherung. Sie dürfen auf Zeit (befristet) versichert werden (das ist bei Studierenden nicht möglich), dazu benötigt wird eine Deckungssumme der Krankenversicherung von mindestens 30.000 EUR.

Ausnahmefall ist: Wer nebenbei arbeiten geht und mehr als 450 EUR verdient, muss sich eine gesetzliche Krankenversicherung suchen und wird dort als Arbeitnehmer (Achtung!) versichert, mit entsprechend höheren Beiträgen.

Wer nur den Sprachkurs macht, muss sich eine teil-/vollprivate Versicherung suchen. Ist der Sprachkurs beendet, können Studierende, die jünger als 30 sind, für ihr Studium in die gesetzliche Krankenkasse wechseln.

Im Gegensatz zu Teilnehmer*innen des Sprachkurses können Teilnehmer*innen des Studienkollegs bei den gesetzlichen Krankenkassen anfragen, ob die Möglichkeit auf eine gesetzliche Krankenversicherung als Auszubildende des zweiten Bildungswegs besteht.

Weitere Informationen zur Krankenversicherung während der Studienvorbereitung: http://www.internationale-studierende.de/waehrend_des_studiums/krankenversicherung/krankenversicherung_in_der_studienvorbereitung/

KRANKENVERSICHERUNG BEI PRAKTIKA

Während Pflichtpraktika im Rahmen des Studiums besteht die studentische Krankenversicherung weiter. Für freiwillige Praktika gelten die Regelungen für beschäftigte Studierende (siehe „Krankenversicherung und Jobben“). Wenn Ihre Arbeitszeit während des Praktikums aber regelmäßig 20 Stunden pro Woche überschreitet und länger als drei Monate am Stück dauert, werden Sie als Arbeitnehmer*in angesehen und müssen volle Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung bezahlen. Im Zweifelsfall fragen Sie Ihre Krankenkasse.

Praktika vor und nach dem Studium gegen Entlohnung gelten als berufsausbildende Beschäftigung und fallen nicht unter die studentische Versicherung. Wird kein Gehalt gezahlt, müssen Sie sich selbst versichern.

KRANKENVERSICHERUNG WÄHREND DER PROMOTION

Internationale Promotionsstudierende können sich in Deutschland meistens nur privat versichern.

Aber: Waren sie vor der Promotion in Deutschland oder der EU gesetzlich versichert, ist eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Versicherung grundsätzlich auch während der Promotion möglich. Dann können Sie sich entscheiden, ob Sie sich gesetzlich oder privat versichern wollen.

Waren Sie vor der Promotion noch nie in Deutschland oder der EU versichert, dürfen Sie sich nur privat versichern, sofern parallel kein Arbeitsvertrag von über 450 EUR/

Monat besteht (sonst sind Sie als Arbeitnehmer zu versichern). Eine Befreiung durch die gesetzliche Krankenversicherung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Wenn Sie für ihre Promotion ein Stipendium aus dem In- oder dem Ausland erhalten und ein Aufenthaltstitel über 12 Monate vorliegt, müssen Sie von dem Stipendium Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entrichten. Die Beiträge richten sich nach der Höhe des Stipendiums. Wenn ein Stipendium nach § 3 des Einkommensteuergesetzes von der Einkommenssteuer befreit ist, eine Ehe besteht und der*die Ehepartner*in gesetzlich versichert ist, dann ist grundsätzlich eine Familienversicherung (kostenlos für Promovierende) möglich.

WEITERE INFORMATIONEN UND QUELLEN:

Deutsches Studentenwerk:

www.internationale-studierende.de/waehrend_des_studiums/krankenversicherung/

DAAD: <https://www.daad.de/de/studieren-und-forschen-in-deutschland/studium-planen/krankenversicherung/>

1A - Mehrsprachiges Verbraucherportal zum deutschen Krankenversicherungssystem: www.1averbraucherportal.de/versicherung/krankenversicherung

Krankenkassen in Deutschland: www.krankenkassen.de/meine-krankenkasse/student/ausland/

Krankenkassenzentrale—Vergleicht Zusatzbeiträge der Krankenkassen: www.krankenkassenzentrale.de/zusatzbeitrag

Techniker Krankenkasse - Beratung auf dem Campus www.uni-frankfurt.de/100784557.pdf

02 VERSICHERUNGEN DURCH DIE UNIVERSITÄT UND DAS STUDENTENWERK

Über die Universität und das Studentenwerk bestehen Versicherungen für alle Studierenden, die hier eingeschrieben sind. Dadurch sind Sie bei Aktivitäten versichert, die Sie im Rahmen ihres Studiums unternehmen. Vor allem wenn Ihnen etwas passiert, während Sie sich auf dem Gelände der Universität oder auf dem Weg dorthin befinden.

GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG DURCH DIE UNIVERSITÄT

Alle Studierenden der Goethe-Universität Frankfurt sind bei Hochschulunfällen versichert. Das bedeutet bei Unfällen, die im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Hochschule und ihren Einrichtungen passiert sind:

- bei der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Pausen
- beim Aufsuchen anderer Hochschuleinrichtungen (Bibliotheken, Seminare),
- bei der Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport,
- die Beteiligung an Exkursionen unter der Leitung eines Hochschullehrers,
- der Weg von oder zu dem Ort, an dem die Hochschulveranstaltung stattfindet.

Die unverzügliche, schriftliche Anzeige des Unfalls bei der Unfallmeldestelle ist für die Leistungserbringung erforderlich. Unfallmeldestelle der Goethe-Universität:

www.uni-frankfurt.de/94431867/Unfallmeldestelle

VERSICHERUNGEN DURCH DAS STUDENTENWERK FRANKFURT

Das Studentenwerk Frankfurt am Main hat für alle Studierende der Goethe-Universität eine Gruppenunfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Voraussetzung für Versicherungsleistungen ist die unverzügliche Meldung des Unfalls oder Schadensfalles beim Studentenwerk.

KONTAKT

Tel. +49 69 / 798 34 920

E-Mail: versicherungen@studentenwerkfrankfurt.de

Webseite: www.studentenwerkfrankfurt.de/beratung-service/versicherungen/privatversicherungen/

03 PRIVATE VERSICHERUNGSANBIETER FÜR INTERNATIONALE STUDIERENDE

Diese Versicherer bieten verschiedene Pakete und Tarife mit Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherungen an. Bitte beachten Sie, dass die Versicherungen jeweils für Studierende ausreichend sein müssen, die hier ein ganzes Studium absolvieren.

MAWISTA:

Webseite: www.mawista.com

EDUCARE 24:

Webseite: www.educare24.de

CARECONCEPT:

Webseite: www.care-concept.de

VERSICHERUNGSPAKET DES DAAD

Der DAAD bietet Praktikant*innen, Studierenden und Wissenschaftler*innen, die nach Deutschland kommen, eine kombinierte Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung an. Für DAAD-Stipendiat*innen ist diese Versicherung ohnehin vorgesehen.

Webseite:

<https://www.daad.de/de/studieren-und-forschen-in-deutschland/studium-planen/krankenversicherung/>

WICHTIGER HINWEIS: PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Für Personen- und Sachschäden, die man selbst verursacht, haftet man nach allgemeinen Haftungsgrundsätzen selbst. Missgeschicke, die sehr viel Geld kosten können, passieren schnell: man zerbricht versehentlich eine Glasscheibe, stößt eine Vase in einem Geschäft herunter oder verursacht einen Verkehrsunfall. Wenn eine Person dabei verletzt wird, muss der Verursacher nicht nur für den materiellen Schaden aufkommen, sondern auch Schmerzensgeld und weitere Kosten tragen.

Für solche Fälle wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, die nach der Klärung der Umstände für die Kosten aufkommen könnte.

04 GESUNDHEIT

ALLGEMEINMEDIZINER UND FACHÄRZTE

Bei leichten Erkrankungen und Beschwerden gehen Sie am besten zu einem/einer Allgemeinmediziner*in, auch „Hausarzt/Hausärztin“ genannt. Die Behandlung bei Allgemeinmediziner*innen hat folgende Vorteile:

- Bei leichten Erkrankungen (Erkältung etc.) müssen Sie nicht ins Krankenhaus.
- Der*die Allgemeinmediziner*in hat eine breite Ausbildung für verschiedenste Krankheiten und kann dadurch gut beurteilen, wann Sie eine fachärztliche Behandlung brauchen oder ins Krankenhaus müssen. Er*sie behält den Überblick über Ihre Krankheitsgeschichte. Sie können sich auch direkt an Fachärzt*innen (z.B. Augenheilkunde, Gynäkologie, Dermatologie etc.) wenden.
- Vereinbaren Sie auf jeden Fall telefonisch einen Termin und nehmen Sie zu jedem Arztbesuch Ihre Versichertenkarte oder einen Versicherungsnachweis mit.
- Bei Unfällen und akuten Erkrankungen sollten Sie sofort oder am selben Tag einen Termin bekommen.
- Sprachprobleme? Liste mit englischsprachigen Ärztinnen und Ärzten in Frankfurt: www.uni-frankfurt.de/72528681/Medical-Services-in-Frankfurt.pdf

Grundsätzlich werden folgende Leistungen durch die gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland (oder mit EHC Karte) abgedeckt:

- Ambulante ärztliche Behandlungen, zum Beispiel in Arztpraxen
- Zahnärztliche Versorgung
- Medikamente und Heil- bzw. Hilfsmittel mit Verschreibung + Eigenanteil
- Stationäre Aufenthalte und Behandlungen, zum Beispiel in Krankenhäusern
- Medizinisch erforderliche Rehabilitationsmaßnahmen
- Leistungen für Schwangere und bei der Entbindung

ÄRZTLICHE NOTDIENSTE

Am Wochenende und an Feiertagen können Sie im Ernstfall einen ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienst aufsuchen: www.bereitschaftsdienst-hessen.de

Bei schweren Unfällen und Lebensgefahr, wählen Sie im Zweifel den Notruf 112. Er gilt in ganz Deutschland und ist kostenlos. Nach spätestens 15 Minuten ist ein Rettungswagen da. Bei weniger schweren Fällen, können Sie auch selbst in die Notaufnahme des nächsten Krankenhauses fahren. Die Notaufnahmen sind rund um die Uhr geöffnet.

Unter der Nummer 116 117 können Sie überall in Deutschland einen Arzt erreichen. Dies ist für alle Krankenversicherten in Deutschland kostenlos.

Allgemeine Notdienste Frankfurt: www.frankfurt.de/themen/gesundheit/adressen/notdienste

KRANKENHÄUSER IN FRANKFURT

In Frankfurt gibt es verschiedene Krankenhäuser, eine Auswahl haben wir unten zusammengestellt. In der Regel übernimmt die Krankenkasse die Kosten für einen Krankenhausaufenthalt. Da diese aber sehr hoch sein können, sollten Sie im Zweifel bei Ihrer Krankenkasse nachfragen, ob alle Behandlungskosten erstattet werden.

Liste aller Krankenhäuser: <https://frankfurt.de/themen/gesundheit/adressen/krankenhaeuser>

Unfallklinik Frankfurt am Main Friedberger Landstraße 430 60389 Frankfurt am Main Telefon: +49 69 / 47 50	Hospital zum heiligen Geist Lange Str. 4-6 60311 Frankfurt am Main Telefon: +49 69 / 219 60
Bürgerhospital Nibelungen-Allee 37-41 60318 Frankfurt am Main Telefon +49 69 / 150 00	Universitätsklinikum Theodor-Stern-Kai 7 60590 Frankfurt am Main Telefon: +49 69 / 630 10
Klinik Maingau vom Roten Kreuz Scheffelstraße 2-14 60318 Frankfurt am Main Telefon: +49 69 / 40 33 0	Agaplesion Markus Krankenhaus Wilhelm-Epstein-Straße 4 60431 Frankfurt am Main Telefon: +49 69 / 95 33 0

APOTHEKEN UND APOTHEKEN-NOTDIENST

Medikamente und Arzneien bekommen Sie in Deutschland grundsätzlich nur in Apotheken. Dort bekommen Sie durch die Apotheker*innen auch eine Beratung zu den Medikamenten und ihrer Einnahme.

Medikamente, die in anderen Ländern frei verfügbar sind, sind in Deutschland unter Umständen verschreibungspflichtig. Wenn Sie z.B. Antibiotika brauchen, muss Ihnen ein Arzt ein Rezept dafür geben. Damit gehen Sie dann in die Apotheke und erhalten das Medikament. Eine gesetzliche Zuzahlung zum verschriebenen Medikament muss in jedem Fall gezahlt werden: mind. 5 EUR.

Wenn Sie nachts oder am Wochenende Medikamente brauchen, können Sie über den Apothekennotdienst nach einer geöffneten Apotheke in Ihrer Nähe suchen:

- Internet-Suche nach „Apothekennotdienst“ oder
- Aponet: www.aponet.de/apotheke/notdienstsuche

KONTAKT

Studium Lehre Internationales

Goethe-University Frankfurt am Main
Campus Westend
PEG-Gebäude Postfach 3
Theodor-W.-Adorno-Platz 6
60323 Frankfurt am Main, Germany

international@uni-frankfurt.de
Telefon: +49 (069) 798-3838

www.uni-frankfurt.de

Gefördert vom DAAD aus
Mitteln des Auswärtigen Amts

DAAD



Tirebild © Uwe Dettmar